

# RS Vwgh 1991/6/10 91/12/0101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §58 Abs1;  
BDG 1979 §40 Abs2;  
VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/12/0029 B 29. März 1982 RS 1

## Stammrechtssatz

Für die Anordnung einer Verwendungsänderung kommt je nach den Gegebenheiten des Falles entweder das rechtstechnische Mittel des Bescheides oder jenes der Weisung in Betracht. Die Verwendungsänderung gehört daher zu jenen Sachbereichen, in denen im Sinne des Beschlusses eines verstärkten Senates des VwGH vom 15.12.1977, 934/73 VwSlg 9458 A/1977, einer behördlichen Erledigung Bescheidcharakter nur dann beizumessen ist, wenn die Erledigung ausdrücklich als Bescheid bezeichnet ist.

## Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991120101.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>